Zeitschrift: Jahresbericht / Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg Cham
Herausgeber: Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg Cham
Band: 3 (1985)

Artikel: Vom Dachabdecken
Autor: Wunderlin, Dominik
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844050

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Dachabdecken

Dominik Wunderlin

Einige volkskundliche Anmerkungen zur Dachbedeckung

«Dem werde ich schon noch aufs Dach steigen», sagt man gelegentlich, wenn man jemanden schelten oder strafen möchte. Dass sich hinter dieser Redewendung ein im Mittelalter entstandener Rechtsbrauch verbirgt, dürfte weniger bekannt sein.

Rund um Haus und Besitz kannte man in früheren Zeiten eine ganze Reihe von alten Rechtsformen, die uns heute seltsam anmuten. Zu nennen wäre da etwa die Heimsuchung, bei der einem Missetäter sämtliche Lebensmittelvorräte im eigenen Haus verzehrt wurden – er wurde regelrecht «ausgefressen» (1). Als strafrechtliche Massnahme gegen Friedlose und Missetäter kannte man die eigentliche Hauszerstörung, wie sie im heutigen Israel noch in bestimmten Fällen gegen Palästinenser zur Anwendung kommt. Oft muss früher eine Totalwüstung in offenbarem Missverhältnis zur Schwere der begangenen Missetat gestanden haben und deshalb als zu schwer empfunden worden sein. Während das Stadtrecht von Freiburg i. Br. (1120) als Strafe für Totschlag, wenn der Täter nicht gefasst werden konnte, eine Hauswüstung bestimmte, erschien in den Tochterrechten der schweizerischen Zähringerstädte wie Freiburg i. Ü. (1249), Burgdorf (1316) und Murten die Totalwüstung zur Partialwüstung, konkreter zum Dachabdecken, gemildert (2). Als weitere Strafen werden anderswo zusätzlich genannt: das Herausbrechen von Fenstern und Türen, das Löschen des Herdfeuers, das Einschlagen des Backofens und das Zuschütten des Brunnens (3).

Mit dem Dachabdecken, dem wir uns hier zuwenden wollen, wurde der Gebüsste zunächst des primitivsten Schutzes, seines Daches über dem Kopf, beraubt. Diese Strafe war einst weitherum in Europa verbreitet, ebenso in der alten Türkei und im Persien Mossadegh's. Von Strabo, dem antiken Geographen (63 v. Chr. – zirka 26 n. Chr.), wissen wir, dass der Rechtsbrauch schon im alten Griechenland geübt wurde (4).

Strafe für den Pantoffelhelden

In gewissen Gegenden Deutschlands wurde das Dachabdecken bis ins 18. Jahrhundert hinein in der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit angewandt. Für Vergehen und Verstösse gegen Sitte und Ordnung, die nicht vor ein Gericht kamen, kannte auch die Volksjustiz diesen Rechtsbrauch, zumeist als fasnächtliche Volksbelustigung (5). Ausführende waren hier namentlich knabenschaftliche Vereinigungen, die als Narren- oder Geckengericht dann beispielsweise aktiv wurden, wenn ein Mann sich «von seinem eigenen Weibe raufen, schlagen und schelten lässt und der solches nicht eifert und klagt» (6).

Über die Bestrafung einer solchen «Missetat» sind uns aus Rheinhessen, vom Bubenheimer Geckengericht, verschiedene Darstellungen bekannt. So wird berichtet, dass sich am letzten Fasnachtstag oder am Aschermittwoch «alle sambt vor des geschlagenen mans Hauss versamlen, das Haus umringen, undt fallss der Mann sich mit ihnen nicht vergleichet undt abfindet, schlagen sie Leitern ahn, steigen auf das Dach, hauwen ihme die Fürst [=Dachfirst] ein und reissen das Dach biss uff die vierte Latt von oben ahn ab» (7). Diese «Belustigung» begann (analog zu mittelalterlichen Wüstungs-Exekutionen) mit einem pompösen Auszug mit Trommeln, Pfeifen und Fahnen, mit Berittenen und Hunderten von Bewaffneten und Maskierten. Mitgeführt wurde in der Regel auch ein Esel, um später das böse Weib daraufzusetzen und in einer Schandparade dem Volk zu zeigen (8). Dies allerdings musste ein «Gericht» entscheiden. Konnten dort keine Beweise für eine «Schuld» des geschlagenen Mannes erkannt werden oder willigte er in einen Vergleich ein, so wurde von dieser Schandparade und vor allem auch von einer Dachabdeckung abgesehen: «Von allem diesem unheil sich zu retten, hatte der Mann kein Mittel, als die gemelte vier ohm wein [etwa 600 Liter!]; nur allein die Frau konte das hauss und den wein salviern [=retten], wan sie nehmlich sich gantz nackend ausgezogen und so nackend auf den Gipfel des Hauses gestiegen, ein glass wein ausgetrunken, und zwischen die beine hinabgeworfen, wie man dan einige Exempel solcher heroischer Weiber aufweisen kan» (9). Diese derbe Fasnachtsbelustigung in Rheinhessen wurde um 1670 vom damaligen Landesherrn unterdrückt.

Ein Basler Schultheiss als Rowdy

Nicht um eine eheliche Unstimmigkeit, sondern um Knauserigkeit geht es im folgenden Fall, der uns in die Schweiz zurückführt (10). Im Landstädtchen Liestal erfreute sich der dortige Schultheiss, der elende Geizhals Heinrich Grünenfels, bei den festfrohen Basler Gesellen, die um 1500 jeweilen auf der Liestaler «Kilbi» rottenweise auftraten, keiner grossen Beliebtheit. Die auch sonst etwa ihr Unwesen treibenden Burschen kamen dann schliesslich überein, zur «Strafe» dem Grünenfels das Dach ab dem schäbigen und «die gantz statt» Liestal verunstaltenden Hause zu reissen.

So stiegen denn zu nächtlicher Stunde einige Gesellen in das grünenfelsische Haus und legten ein Seil «an das tach». Danach versuchten sie die offenbar leichte Dachkonstruktion «uberab ze ziechen». Da sie aber bei ihrem wohl etwas zu lauten Tun vom Schultheissen gehört wurden, blieb die Aktion unvollendet. Allerdings nur für dies eine Mal. Bereits an einer der nächsten Liestaler Kilbinen wurde dem Grünenfels das Dach doch abgeworfen und zusätzlich noch die Wände «usgeslagen».

An der Spitze dieser Unternehmungen stand übrigens nicht irgend ein Rowdy, sondern ein gewisser Rudolf Nockleger, seines Zeichens Schultheiss zu Basel und somit Vorsitzender des Schultheissen-Gerichts!

Bis wann dieser an sich rohe Rechtsbrauch auch hierzulande noch geübt wurde, ist nicht bekannt. Sicher ist allerdings, dass noch um 1850 die Sitte in einem fasnächtlichen Heischereim der Kinder vom basellandschaftlichen Läufelfingen fassbar wird; sie schlossen ihre Forderung um eine Gabe mit der Drohung:
«Wenn der is aber nüt weit geh,
So wei-mer-ech Chüeh und Chälber neh,
Mer wein-ech s'Hus abdecke,
Mer wein-ech uferwecke!» (11)

Abb. 1
Eine irische Pächterfamilie wird durch Dachabdecken und Hauswüstung vertrieben. Illustration erschienen in den «London Illustrated News» vom 6. Dezember 1884.

Abb. 2
Dachabdecken in England. Eine Darstellung unbekannter Herkunft (Aus dem Nachlass von Karl Meuli).

Was hier also im Kinderlied noch vor hundert Jahren scherzweise gesungen, aber kaum mehr verstanden wurde und auf den ersten Blick wie eine kindlich phantasievolle Übertreibung klingt, ist nichts anderes, als der Niederschlag des geschilderten, alten und ernsthaften Gewaltbrauches.

Gleiche Herkunft verraten im übrigen auch Redensarten wie «einem zu Dache wollen» ihm etwas anhaben wollen, «einem ins Dach reiten» ihm Vorwürfe machen, oder «einem auf dem Dache sein» ihn bedrängen. Diese letzte Wendung wird mit einer tatsächlich geschehenen Begebenheit so richtig verständlich: Im Jahre 1269 wurde zur Beschleunigung der Papstwahl das Haus in Viterbo, in dem das Konklave stattfand, seines Daches beraubt (12). Eine Methode, mit welcher man vielleicht auch heute noch gewissen Gremien zu rascherem Entscheiden verhelfen könnte…!

Anmerkungen

Der vorliegende Aufsatz erschien in gekürzter und stark veränderter Form bereits in der Basler Monatszeitschrift «B wie Basel», 5/1965, 10–12.

1) Vgl. dazu: Hans Georg Wackernagel, Altes Volkstum der Schweiz. 2. Auflage Basel 1959, 259ff.
2) Karl Meuli, Gesammelte Schriften. Basel 1975, Band 1, 474f.
3) Ebenda, 445–469.
4) Ebenda, 457f.
5) Als weitere Termine für Heimsuchungen usw. gelten nach H. G. Wackernagel (wie Anm. 1), 27: Die Tage aus der Zeitperiode der Zwölf Nächte (zwischen Weihnachten und Dreikönig) und die Kirchweih.
6) Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Auflage, Leipzig 1899, Band 2, 321.
7) Wiedergegeben im «Journal von und für Deutschland» von 1787, hier zitiert nach: Lutz Röhrich, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten (Taschenbuchausgabe). Freiburg i. Br. 1977, Band 1, 187f.
8) K. Meuli (wie Anm. 2), 458.
9) Nach dem Bericht des Giessener Historikers und Juristen Immanuel Weber (1659–1726), zitiert nach: L. Röhrich (wie Anm. 7), 187.
10) Ich folge hier der Darstellung von H. G. Wackernagel (wie Anm. 1), 266f.
11) H. Buser, Heimatkunde der Gemeinde Läufelfingen 1865, 155 (Manuskript im Staatsarchiv Baselland, Liestal).
12) L. Röhrich (wie Anm. 7), 186.

Adresse des Autors

Dominik Wunderlin-Baumgartner
Albert-Schweitzer-Strasse 10
4059 Basel

Kurz-Biografie

Dominik Wunderlin-Baumgartner

Geboren 1953 in Liestal BL. Studien der Volkskunde, Geschichte und Geografie an der Universität Basel. Abschluss mit Lizentiat. Seit der Gymnasialzeit regelmässige Tätigkeit bei Presse und Radio und seit 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter an Museen (Schweizerisches Museum für Volkskunde; Spielzeug- und Dorfmuseum Riehen; Kantonsmuseum Basel-Land, Liestal). Seit 1984 Lehrauftrag für Volkskunde am Lehrerseminar in Liestal. Ab Frühjahr 1986 Konservator am Schweizerischen Museum für Volkskunde in Basel. Daneben beschäftigt mit der Abfassung einer Dissertation zum Thema «Chilbi – Kirchweih». Zahlreiche Veröffentlichungen zu heimat- und volkskundlichen Aspekten.

Résumé

Il existe en allemand toute une série d'expressions en rapport avec la maison et la propriété qui proviennent d'un usage juridique en vigueur au moyen âge. Mais de nos jours la plupart des gens ne sont plus conscients du sens propre que ces expressions avaient à l'origine. Par exemple, pour punir les fautes commises par une personne, il était courant d'enlever la toiture de sa maison, c'est-à-dire de la priver de la protection la plus élémentaire. Dans certaines régions d'Allemagne cet usage a été pratiqué jusqu'au XVIIIe siècle. (mg)

Abb. 3
«Der Dachdecker». Aus dem Buch: Christoff Weigel, Abbildung der gemeinnützlichen Hauptstände, Regensburg 1698 (Stich im Besitz ZMM).